



Geschäftsordnung für das Betreuungsangebot

Träger des Betreuungsangebotes

Das Betreuungsangebot wird von der AWO Perspektiven gGmbH (folgend AWO genannt), Kruppstraße 105, 60388 Frankfurt am Main, betrieben.

Kreis der Berechtigten/Aufnahme

Das Betreuungsangebot richtet sich an Schüler*innen der im Betreuungsvertrag genannten Schule. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die AWO.

Kriterien für die Vergabe der Betreuungsplätze

- Anmeldung bis zum Stichtag für das entsprechende Schuljahr (siehe Anmeldeunterlagen).
- Ein vollständiger Masern-Impfung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Ganztagsangebot (gesetzliche Vorgabe). Diese muss durch die Vorlage eines Nachweises erbracht werden.
- Schulkinder, die als Inklusionskinder in der Kindertagesstätte betreut wurden oder im schulischen Rahmen ein Hilfsangebot benötigen, sind in den Betreuungseinrichtungen der Arbeiterwohlfahrt grundsätzlich willkommen. Dem Träger für Schülerbetreuungen stehen derzeit keine zusätzlichen Mittel für Kinder mit besonderem Betreuungs- und Förderbedarf zur Verfügung. Die Betreuung des Kindes in der Schülerbetreuung kann daher nur gewährleistet werden, wenn kein zusätzlicher Personalaufwand benötigt wird bzw. eine Teilhabeassistenz auch für das Betreuungsangebot bewilligt ist. Vor Aufnahme im Ganztagsangebot bedarf es ein ausführliches Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und den Mitarbeiter*innen der Betreuung, in dem eine individuelle Betreuungsvereinbarung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf besprochen und eingegangen wird. Die Entscheidung über die Aufnahme wird im Einzelfall getroffen, die AWO behält sich vor, das Kind hospitieren zu lassen und die Betreuung auf Probe zu vereinbaren.
Sollte der Förderstatus des Kindes erst nach Aufnahme im Ganztagsangebot festgestellt werden, ist eine Betreuung nur möglich, wenn die o.g. Bedingungen erfüllt werden. Bei Betreuungszeiten außerhalb des Bewilligungsrahmens (Betreuung bis 17.00 Uhr, Ferienbetreuung) wird über die Aufnahme im Einzelfall entschieden.
- Sollten mehr Kinder angemeldet werden, als Plätze aufgrund der Kapazitätsgrenze zur Verfügung stehen (räumliche, personelle und finanzielle Ressourcen), muss eine Sozialauswahl durch den Träger in enger Absprache mit dem Schulträger/Vertragspartner vorgenommen werden.
- Ein Betreuungsplatz während des laufenden Schuljahres kann nur angeboten werden, wenn noch Plätze frei sind.

Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.

Betreuungszeiten

Das Betreuungsangebot ist während der Schultage an Werktagen montags bis freitags geöffnet (s. gültige Beitragsordnung). Es gilt die für den geltenden Vertrag angegebene Betreuungszeit.

Öffnungszeiten an gesonderten schulfreien Tagen kann der Angebotsträger eine Betreuung anbieten. Die entsprechende Regelung siehe Beitragsordnung.

Kooperation mit Schule und Kindertagesstätte

Im Interesse des Kindes ist eine gute Kooperation mit der Grundschule unerlässlich. Alle im Ganztage eingesetzten pädagogischen Mitarbeiter*innen der AWO und das Lehrerkollegium tauschen sich regelmäßig aus. Dies betrifft alle pädagogischen Bereiche; sowohl den Schulvormittag, die Lernzeiten, das AG-Angebot als auch die Ganztagsangebote. Durch die enge Zusammenarbeit wird die Grundlage geschaffen, allen Kindern gute Entwicklungsmöglichkeiten im Ganztage zu bieten. Des Weiteren ist für die Kinder im letzten Kindergartenjahr die Gestaltung des Übergangs von der Kindertagesstätte zur Grundschule ein wichtiger und prägender Prozess. Hier kann die AWO als Träger des Betreuungsangebotes unterstützen, kooperieren und sich mit den verschiedenen Bildungsorten vernetzen.

(siehe im Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan.)

Fotos und Videos

Mit geleisteter Unterschrift des Betreuungsvertrages erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass Aufnahmen ihres minderjährigen Kindes für schulinterne Berichterstattung, Diashows, Newsletter u.ä. genutzt werden. Auch darf der Träger für Öffentlichkeitsarbeit zu nichtkommerziellen Werbezwecken Gruppen-Aufnahmen verwenden. Dies geschieht jeweils ohne Namensnennung. Sollte ein Foto anderweitig genutzt werden, bedarf es der schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

Ganztagskonzept der Schule/Vorgaben des Hessischen Kultusministeriums

Die verbindlichen Anwesenheitszeiten und Abholregelungen Ihrer Kinder/Ihres Kindes leiten sich aus dem Ganztagskonzept der Schule und den hierin enthaltenen Vorgaben des Hessischen Kultusministeriums für die Profilschulen und den „Pakt für den Ganztage“ ab.

Pflichten der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind regelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt. Sonderregelungen sind zu Beginn des Schuljahres schriftlich zu vereinbaren und verbindlich einzuhalten.

Die Erziehungsberechtigten werden darum gebeten, ihr Kind mindestens einmal im Monat persönlich abzuholen, um einen regelmäßigen Informationsaustausch zum Wohle des Kindes zu gewährleisten.

Falls ein Kind nicht allein nach Hause gehen soll (Alleingängerstatus), ist es notwendig, dass die Erziehungsberechtigten eine schriftliche Benennung der Abholberechtigten in der Einrichtung hinterlegen. Ggf. kann die Abholperson um Überprüfung der Personalien gebeten werden. Die Eltern machen die Person darauf aufmerksam. Die Eltern weisen ihr Kind darauf hin, dass es die Betreuung nicht eigenmächtig verlassen darf.

Bei unerlaubtem Verlassen des Geländes endet die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals.

Das Fehlen des Kindes ist dem Betreuungspersonal unverzüglich mitzuteilen.

Verzögerungen bei der Abholung können passieren. In diesem Falle setzen Sie sich unbedingt mit dem Betreuungspersonal zeitnah in Verbindung. Sollte die Abholung von Kindern regelmäßig zu spät erfolgen, ist die AWO berechtigt, den hierdurch entstandenen Aufwand mit 25,- EUR pro angefangene halbe Stunde in Rechnung zu stellen.

Erkrankte Kinder dürfen an der Betreuung nicht teilnehmen. Das Betreuungspersonal kann die Abholung eines kranken Kindes verlangen bzw. die Aufnahme für die Zeit der Erkrankung aus Schutz der anderen Kinder und des Personals verweigern. Im Zweifel kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (Gesundschreibung) eines Arztes von den Erziehungsberechtigten verlangt werden

Bei Verdacht oder Auftreten meldepflichtiger Krankheiten bei dem zu betreuenden Kind oder in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen des Kindes sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Leitung vor Ort mitzuteilen. Für die Zeit des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Teilnahme des Kindes an der Betreuung nicht möglich. Die AWO ist berechtigt, im Zweifelsfall ein Attest für die Genesung des Kindes zu verlangen.

Pflichten der Betreuungspersonals

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Anmeldung des Kindes in den Betreuerräumen (vor Schulbeginn bzw. zum Zeitpunkt des Nutzungsbeginns) und endet, sobald das Kind sich von der Betreuung abgemeldet bzw. das Schulgelände unerlaubt verlassen hat.

Die AWO ist nicht verpflichtet, ihm zugetragene Erklärungen, Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Personal nach Hause bringen zu lassen oder über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus zu beaufsichtigen.

Kinder, die an AGs, Kursen, Förderstunden etc. teilnehmen, die während der Betreuungszeit stattfinden, werden auf die Veranstaltungen hingewiesen und gehen nach vorheriger Abmeldung bei dem Betreuungspersonal selbständig dorthin.

Das Betreuungspersonal ist nicht verpflichtet, die Kinder zu begleiten und zu kontrollieren, ob sie den Kurs/AG etc. besuchen.

Sollten Kinder während der Betreuungszeit Medikamente nehmen müssen, erfolgt dies selbständig durch die Kinder und ohne Mitwirken des Betreuungspersonals, es sei denn, es liegt eine schriftliche Bestätigung vom Arzt über die Notwendigkeit für das betroffene Kind vor. Die Applikation der Medikamente ist gefahrlos zu handhaben und von Seiten der Eltern liegt eine Bestätigung vor, dass im Schadensfall die Mitarbeitenden der Schülerbetreuung nicht haftbar (Vorlage eines Haftungsausschlusses) gemacht werden.

Für den Fall, dass sich ein Kind während der Teilnahme in der Betreuungseinrichtung verletzt, werden sämtliche erforderlichen medizinischen Sofortmaßnahmen durch das Hinzuziehen von qualifiziertem medizinischem Personal durchgeführt. In akuten Notfallsituationen werden persönliche Daten zu Kind und Sorgeberechtigte an medizinische oder polizeiliche Stellen weitergegeben.

Versicherung

Bildungs- und Betreuungsangebote sind in der Regel schulische Veranstaltungen. Während der Teilnahme und auf den direkten Hin- und Rückwegen sind die Schülerinnen und Schüler unfallversichert (Unfallkasse Hessen). Dieser Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder für sonstige Maßnahmen unterbrochen wird. Ein Unfall ist schriftlich an das Schulsekretariat und die Betreuung zu melden.

Bei Personen- oder Sachschäden, die das Kind verursacht, können die Eltern haftbar gemacht werden.

Für abhanden gekommene Gegenstände/Sachen wird keine Haftung übernommen.

Datenverarbeitung

Bitte beachten Sie hierzu das Datenblatt „Elterninformation zum Datenschutz“.

Benutzungsgebühren

Die Nutzung des Betreuungsangebotes erfolgt kostenpflichtig oder beitragsfrei je nach Angebotsform der Schule. Für die Benutzung des kostenpflichtigen Betreuungsangebotes wird von den gesetzlichen Vertretern des Kindes ein im Voraus zahlbarer Elternbeitrag nach der jeweils gültigen Beitragsordnung zu dieser Geschäftsordnung erhoben.

Vertragszeit

Die Vertragslaufzeit dieses Vertrages endet am Ende des jeweiligen Schuljahres. Eine Verlängerung dieses Vertrages um ein weiteres Jahr wird Ihnen rechtzeitig für das kommende Schuljahr zugesandt. Abweichende Regelungen entnehmen Sie dem Betreuungsvertrag.

Laut Hessisches Kultusministerium beginnt das Hessische Schuljahr jeweils zum 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

Bei Schulwechsel, z.B. Umzug, wird ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des jeweiligen Monats gewährt, in dem das Kind die Schule verlässt. Es bedarf einer formlosen schriftlichen Kündigung durch den Vertragspartner/Erziehungsberechtigten. Mit dem Übergang auf die weiterführende Schule endet der Vertrag zum 31.07. des jeweiligen Schuljahres.

Änderungen/ordentliche und außerordentliche Kündigung

Die ordentliche Kündigung durch die Erziehungsberechtigten ist schriftlich der AWO zuzustellen. Fristgerechte Vertragsänderungen (Modulwechsel) oder -kündigungen sind jeweils bis spätestens 6 Wochen vor Ende des Schulhalbjahres (zum 1.2 bzw. 31.07. eines Jahres) mitzuteilen – dies muss schriftlich erfolgen.

Eine außerordentliche, jederzeit fristlose Kündigung von Seiten des Trägers ist in besonderen Fällen innerhalb der Vertragslaufzeit möglich:

- Die Angebotszeiten und auch die Leistungspreise für alle angebotenen Module sind abhängig von der auskömmlichen Finanzierung der öffentlichen Kostenträger (das Land Hessen, Landkreis bzw. Stadt sowie Kommune) und sie erfordern eine ausreichende Zahl von teilnehmenden Kindern. Die Wirtschaftlichkeit des Betreuungsangebotes wird regelmäßig bewertet. Steigende Personalkosten sowie Sachkostenerhöhungen können zu einer Anpassung der Elternbeiträge führen, wenn die öffentlichen Zuwendungen die Kostensteigerungen nicht auffangen. Dies erfolgt vorab durch Ankündigung mit einer Vorlaufzeit von zwei Monaten.

- Der Träger des Betreuungsangebotes behält sich unter Berufung auf § 313 BGB vor, bei nicht vorhandenen finanziellen Ressourcen eine Verringerung der Platzzahlen bis hin zu Einstellung des Angebotes vorzunehmen. Auch die Veränderung der räumlichen Rahmenbedingungen können ggf. zur Reduzierung der Gruppengröße führen. Eltern werden über die notwendigen Änderungen der Rahmenbedingungen für das Angebot informiert.
- Bei Zahlungsverzug von 3 Monaten kann der Betreuungsvertrag seitens der AWO gekündigt werden. Der Säumige hat die Mahn- und Verwaltungskosten zu tragen.
- Wenn die Anweisungen der Betreuungsmitarbeitenden nicht beachtet werden oder durch das Verhalten eines Kindes die Sicherheit und Ordnung der Ganztageeinrichtung nicht gewährleistet bzw. gefährdet ist (z.B. aggressives Verhalten, Sachbeschädigung oder bei unerlaubtem Entfernen vom Schulgelände etc.), kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung teilweise oder vollständig ausgeschlossen werden (je nach Fall zwischen 1 Tag, 1 Woche oder vollständiger Ausschluss). Die Entscheidung hierüber trifft die AWO. Es besteht die Möglichkeit eines klärenden Elterngesprächs.
- Wenn das Vertrauensverhältnis zwischen dem Betreuungspersonal und den Eltern nachhaltig gestört ist.

In allen Fällen informiert die AWO die Schulleitung. Bei einer außerordentlichen Kündigung besteht kein Anspruch mehr auf Betreuung. Im Falle einer Kündigung endet die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgeltes gemäß Betreuungsvertrag mit dem Ablauf des Monats, in dem der Vertrag beendet worden ist.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort des Registergerichts, das für die AWO Perspektiven gGmbH, Kruppstraße 105, 60388 Frankfurt am Main, zuständig ist.

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt ab 1. September 2024 in Kraft und setzt alle vorhergehenden Vereinbarungen außer Kraft.

60388 Frankfurt am Main, den 19.08.2024

<p style="text-align: center;">Die Beitrags- und Geschäftsordnung sowie die Abwicklung des Beitragswesens sind für Ihre Unterlagen bestimmt.</p>

Abwicklung des Beitragswesens für das Betreuungsangebot

Für die Abwicklung des Beitragswesens werden die abrechnungsrelevanten Daten an die zuständigen Abteilungen des Bezirksverbandes der AWO Hessen Süd e.V. zur Verarbeitung weitergeleitet.

1. Für die Dauer des Vertrages verpflichtet sich der Zahlungspflichtige am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Erklärung dazu erfolgt auf einem entsprechenden Formular zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
2. Der monatliche Betreuungsbeitrag (und ggf. Essens-/Snackgeld) beinhaltet nur die Betreuungszeit während der Schulzeit. Der Einfachheit halber erfolgt die Berechnung in 12 gleichen Monatsabschlägen. Der Beitrag ist ab dem 1. des jeweiligen Monats fällig - SEPA-Einzüge werden binnen 7 Arbeitstagen ausgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass für Erstklässler*innen der erste Abbuchungsbetrag am 1. August fällig wird. Ferien, Brückentage, Krankheitstage, Klassenfahrten oder Verhinderung des Kindes werden aus der Betreuungsgebühr nicht herausgerechnet. Es erfolgt keine Beitragsrückerstattung.
3. Eine behördliche oder vom Schulträger angeordnete oder durch höhere Gewalt (z.B. eine Pandemie) verursachte Schließung der Einrichtung berechtigt die Zahlungspflichtigen nicht zum Widerspruch des Lastschriftverfahrens oder der Verweigerung der Zahlungen. Die Zahlungspflichtigen trägt weiterhin die monatlichen Betreuungskosten und die eventuell durch Lastschriftretouren entstandenen Bankkosten. Bei Nichtzahlung oder Rücklastschrift befinden sich die Zahlungspflichtigen in Zahlungsverzug.
4. Die Zahlungspflichtigen haben der AWO alle Änderungen bezüglich der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Daten umgehend mitzuteilen. (Bitte verwenden Sie hierzu unser Lastschriftformular).
5. Rückwirkende Lastschriften sind bis zu 3 Monate nach Rechnungsstellung als Sammeleinzug möglich.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die der Zahlungspflichtige zu vertreten hat, nicht erfolgen, wird von der AWO Perspektiven gGmbH eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Diese beträgt zurzeit 12,- € pro erfolgter Rücklastschrift. Die von den Banken berechneten Bankgebühren sind ebenfalls vom Zahlungspflichtigen zu tragen.
7. Wenn die jeweiligen Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bei der AWO eingegangen sind, befinden sich die Zahlungspflichtigen ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
8. Im Übrigen ist die AWO Perspektiven gGmbH berechtigt, ausstehende Forderungen gegenüber den Zahlungspflichtigen gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die AWO Perspektiven gGmbH behält sich vor, zur Beitreibung der offenen Forderungen ein Inkassounternehmen zu beauftragen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren haben die Zahlungspflichtigen zu tragen.

Die Beitragsordnung tritt ab 01. September 2024 in Kraft und setzt alle vorhergehenden Vereinbarungen außer Kraft.

Gerichtsstand ist der Ort des Registergerichts, das für die AWO Perspektiven gGmbH, Kruppstraße 105, 60388 Frankfurt am Main, zuständig ist.

60388 Frankfurt am Main, den 19.08.2024